Bebauungsplan Nr. 37 "Südring"

Gemarkung Beckum Stadt

Flur 37

Maßstab 1 : 1000

ORIGINAL

Rechtsgrundlagen

§§ 2, 2a, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6. 7.1979 (BGBl. I 37 S. 949) § 103 BauO NW in der Fassung vom 27. 1.1970 (GV NW S. 96 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 15. 7.1976 (GV NW S. 264 / SGV NW 232), geändert durch Gesetz vom 11. 07.1978 (GV NW S. 290) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)
§§ 4, 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10.1979 (GV NW S. 594) Planzeichenverordnung vom 19. 1.1965 (BGBl. I. S. 21).

Hergestellt aus der Topographischen Karten 1 : 25000 und herausgegeben durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen 1975

Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 20 Mai 1975 · Kontrollnummer 4963 vervielfältigt durch

1
Der Rat der Stadt Beckum hat am 25. 4. 78 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Nr. 37 „Südring" beschlossen.
Der Beschluß ist am 18. 5. 78 öffentlich bekanntgemacht worden.
Beckum, den 8. 10. 1982
STADT BECKUM 12
stellv. Bürgermeisterin

2
Aufgestellt gemäß den §§ 2 Abs. 1, 3 BBauG vom 18. 8.1976, geändert durch Gesetz vom 6. 7.1976 (BGBl. I 37 S. 949), § 3 der 1. DVO NW zum BBauG
Beckum, den 8. 10. 1982
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
- Stadtplanungsamt -
Im Auftrage
(Scheffer)
Stadtbauamtsrat
STADT BECKUM 12

3
Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Beckum, den 16. 2. 1978
Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Beckum
Im Auftrage
Kreisvermessungsdirektor
KREIS WARENDORF KATASTERAMT

4
Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a BBauG ist folgendermaßen durchgeführt worden:
a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 17. 8. 1979 öffentlich bekanntgemacht worden.
b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 27. 8. 1979 bis 10. 9. 1979 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
Beckum, den 8. 10. 1982
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
- Stadtplanungsamt -
Im Auftrage
(Scheffer)
Stadtbauamtsrat
STADT BECKUM 12

5
Der Rat der Stadt Beckum hat am 2. 7. 1981 den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Beckum, den 8. 10. 1982
STADT BECKUM 12
stellv. Bürgermeisterin

6
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung ist am 28. 8. 1981 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG. Die Benachrichtigung nach § 2a Abs. 6 Satz 3 BBauG ist erfolgt.
Beckum, den 8. 10. 1982
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I. V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter
STADT BECKUM 12

7
Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a (6) BBauG vom 18. 8.1976 geändert durch Gesetz vom 6. 7.1979 (BGBl. I 37, S. 949) auf die Dauer eines Monats vom 9. 9. 1981 bis 12. 10. 1981 einschließlich zu jedermanns Einsichtsnahme öffentlich ausgelegen.
Beckum, den 8. 10. 1982
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I. V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter
STADT BECKUM 12

8
Der Rat der Stadt Beckum hat am 6. 10. 1982 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gemäß § 13 BBauG eingegangen sind, beschlossen.
Beckum, den 8. 10. 1982
STADT BECKUM 12
stellv. Bürgermeisterin

9
Der Rat der Stadt Beckum hat am 6. 10. 1982 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG vom 18. 8.1976 geändert durch Gesetz vom 6. 7.1979 (BGBl. I 37, S. 949) als Satzung beschlossen.
Beckum, den 8. 10. 1982
STADT BECKUM 12
stellv. Bürgermeisterin

10
Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Beckum am 6. 10. 1982 gemäß § 103 BauO NW beschlossen.
Beckum, den 8. 10. 1982
STADT BECKUM 12
stellv. Bürgermeisterin

11
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der Neufassung vom 18. 8.1976 geändert durch Gesetz vom 6. 7.1979 (BGBl. I 37, S. 949) genehmigt worden.
Münster, den 12. 1. 1983
35. 2. 1. - 5205 -
Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Reg.-Baurat
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER 22

12
Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO mit Verfügung vom 28.03.83 genehmigt – Az.: 638.5 – 2 Nr. 01/83
Warendorf, den 28. 3. 1983
Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrage
(CARNEIM)
KREISBAURAT
KREIS WARENDORF 18

13
Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Regierungspräsidenten in Münster sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes sind am 9. 4. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan ist am 9. 4. 1983 offengelegt worden.
Mit der Bekanntmachung ist der Plan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.
Beckum, den 11. 4. 1983
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
I. V.
(Dipl. Ing. Krause)
Techn. Beigeordneter
STADT BECKUM 12

14
Die Genehmigung der gestalterischen Vorschriften durch den Kreis Warendorf ist am 9. 4. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Beckum, den 11. 4. 1983
Stadt Beckum
Der Stadtdirektor
(DIPL. ING. KRAUSE)
TECHN. BEIGEORDNETER
STADT BECKUM 12

LEGENDE:

FÜR BAULINIEN, BAUGRENZEN UND ANDERE BEGRENZUNGSLINIEN, DIE ZAHLENMÄSSIG NICHT FESTGELEGT SIND, IST DIE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES PLANES MASSGEBEND

BESTAND
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- 219 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT ODER OHNE HS. NR.
- VORHANDENE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs (1) ~~Nr. 24~~ BBauG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE (ZWINGEND)
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAULICHEN NUTZUNG
- SICHTDREIECKE, BEWUCHS MAXIMAL 70cm ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN
- ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE: WR = REINES WOHNGEBIET
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE: WA = ALLGEM. WOHNGEBIET
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (SCHULSPORTANLAGE)
- KINDERSPIELPLATZ
- BOLZPLATZ (4,00 m HOHER BALLFANGZAUN U. 5 m BREITER PFLANZSTREIFEN (IMMER GRÜN))
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GEM. § 9 (1) Nr. 15 BBauG PRIVATE GRÜNFLÄCHE (5m BREITE MIT SCHNELLWACHSENDEN GEHÖLZEN)
- ÖFFENTLICHER WANDERWEG
- ÖFFENTLICHER FUSSWEG
- BACHLAUF
- UMFORMERSTATION
- I-II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- O OFFENE BAUWEISE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- (0,5) GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN
- (0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN

GARAGEN KÖNNEN VON DER BAULINIE ZURÜCKWEICHEN

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) Nr. 24 BBauG FÜR BAUVORHABEN IN DER 1. BAUREIHE ENTLANG DES MÜHLENWEGS: GEM. DIN 18005

IM SEITLICHEN GRENZABSTAND SOLLEN GESCHLOSSENE SCHALLHINDERNISSE ANGELEGT WERDEN, z. B. DURCH GARAGENBAUTEN, FESTE MAUERN, MINDESTENS 2,30 m HOCH GGFLS. MIT DURCHGANGSTÜREN.
ES KÖNNEN AUCH FESTE ELEMENTE VON 2,30 m HÖHE MIT KOMBINIERTER, DICHTER BEPFLANZUNG IM SEITLICHEN GRENZABSTAND ANGELEGT WERDEN.
ES MÜSSEN SCHALLSCHUTZFENSTER GEM. DIN EINGEBAUT WERDEN – SCHALLSCHUTZKL. 1
SOCKELHÖHE MAXIMAL 100 cm O.K. DECKE O.K. STRASSE GEM. § 9 (2) BBauG

5 m TRASSE FÜR MISCHWASSERKANAL LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER GEM. § 9 (1) NR. 25 BBauG

VOLLGESCHOSSE – ART DER BAULICHENNUTZUNG – BAUWEISE – GRUNDFLÄCHENZAHL – GESCHOSSFLÄCHENZAHL – DACHNEIGUNG

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN GEM. § 103 Abs. (1) BauO NW
- 0-60° DACHNEIGUNG BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN GEM. § 103 (1) NR. 1 BauO NW
- 0-45° DACHNEIGUNG BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN GEM. § 103 (1) NR. 1 BauO NW
- 0-30° DACHNEIGUNG BEI 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN GEM. § 103 (1) NR 1 BauO NW
- BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DACHAUFBAUTEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 103 (1) NR. 1 BauO NW
- BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN DREMPEL MAXIMAL 30cm GEM § 103 (1) NR. 1 BauO NW
- FIRSTRICHTUNG GEM. 103 (1) NR. 1 BauO NW

GEM. § 103 Abs. (1) 4 BauO NW

FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE ENTLANG DER PLANSTRASSE A, DES SÜDRINGS UND DES GÖTTFRICKER WEGES - VORGARTENEINFRIEDIGUNG MAXIMAL 70 cm ÜBER STRASSENOBERKANTE.
FÜR DIE BAUGRUNDSTÜCKE DER PLANSTRASSEN B UND C: VORGARTENEINFRIEDIGUNG NICHT ZULÄSSIG - ABGRENZUNG ZWISCHEN BAUGRUNDSTÜCK UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE NUR IN FORM EINES RASENKANTENSTEINES

DIE BAUGRUNDSTÜCKE, DIE AN DIE GRÜNZONE A ODER C ANGRENZEN, DÜRFEN ZUR ÖFFENTLICHEN GRÜNZONE HIN NUR 70cm HOCH EINGEFRIEDIGT WERDEN. DIESE EINFRIEDIGUNG MUSS AUF DEN JEWEILIGEN HAUSGRUNDSTÜCKEN ZUM GRÜNZUG HIN EINGEGRÜNT WERDEN.

ZUM MÜHLENWEG HIN SIND DIE BAUGRUNDSTÜCKE LÜCKENLOS EINZUFRIEDIGEN.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG
- BEREICH DES EHEM. OBERFLÄCHENNAHEN STRONTIANIT-ABBAUS
- 10 KV KABEL
- GEPL. NEUE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- WASSERVERSORGUNGSLEITUNGEN W DN 200 UND 500
- LÄRMBELASTETE FLÄCHE - ÜBER 10 dB_A ÜBER PLANUNGSRICHTPEGEL
- LÄRMBELASTETE FLÄCHE - BIS ZU 10 dB_A ÜBER PLANUNGSRICHTPEGEL

DEM BAUHERREN IST VON DER BAUGENEHMIGUNSBEHÖRDE IM BAUAUFSICHTLICHEN VERFAHREN SCHRIFTLICH ZU EMPFEHLEN, IM EIGENEN INTERESSE DIEJENIGEN BAULICHEN VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, DIE EINEN AUSREICHENDEN SCHALLSCHUTZ GEWÄHRLEISTEN.

HINWEIS
DER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT DIE FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT VON BAUVORHABEN ERFORDERLICHEN MINDESTFESTSETZUNGEN (§ 30 BBauG) SOWIE DIE BEGRENZUNGEN DER VERKEHRSFLÄCHEN. WENN UND SOWEIT BAUVORHABEN DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ENTSPRECHEN, GELTEN DIE ANBAUBESTIMMUNGEN DES § 9 Abs. 1-5 FStrG NICHT (§ 9 Abs 7 FStrG)

STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

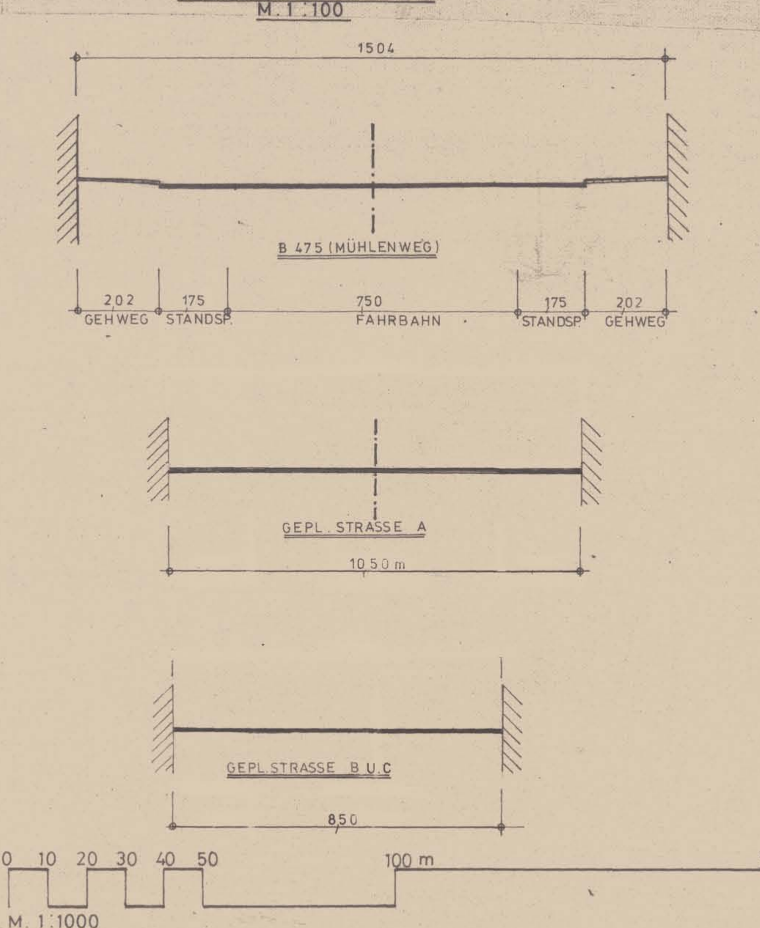

Stadt Beckum		Blatt Nr.
Projekt Bebauungsplan Nr. 37 „Südring"		
Maßstab 1 : 1000		Aufgestellt Beckum, den 7. 10. 1980 Stadtplanungsamt
Bearbeitet TORTATO	Gezeichnet TOR.	Geändert 17. 2. 81, 26. 3. 81, 10. 6. 81